

Dienstliche Anordnung

der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Geltungsbereich
2. Rauchverbot
3. Raucherpausen
4. Sonstige Regelungen
5. Verstoß
6. Inkrafttreten

Präambel

Nicht nur das Rauchen, sondern auch das Passivrauchen stellt eine Gesundheitsgefährdung, zumindest aber oftmals eine Belästigung für die Nichtraucher dar. Deshalb gehört es zur gegenseitigen Rücksichtnahme, nichtrauchende Mitarbeiter soweit wie möglich vor Gesundheitsgefahren und vermeidbaren Belastungen zu schützen.

Dazu sollen die Interessen der Nichtraucher u.a. im Sinne des Gesundheitsschutzes Vorrang haben, wenn sie sich mit den Interessen der Raucher im Widerstreit befinden.

Die Bezeichnungen Raucher und Nichtraucher gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

1. Geltungsbereich

Für alle Gebäude der Hochschule gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot. Das Rauchverbot dient dem allgemeinen Schutz vor gesundheitlicher Gefährdung und Belastung durch das Rauchen.

2. Rauchverbot

Das Rauchverbot gilt in allgemein zugänglichen Räumen und Bereichen wie:

allen Arbeitsplätzen, auch in Einzelbüros,
allen Gängen,
allen Toiletten,
den Fahrstühlen,
den Lehr- und Unterrichtsräumen,
den Aufenthalts- und Pausenräumen,
den Balkonen und Treppen,
den Kellerräumen und sonstigen Abstellräumen.

3. Raucherpausen

Beschäftigte, die auch während des Arbeitstages das Bedürfnis haben, zeitweise zu rauchen, haben dazu den Arbeitsplatz bzw. das Gebäude zu verlassen. Das Rauchen hat ausschließlich außerhalb des Gebäudes zu erfolgen. Das Verlassen des Arbeitsplatzes zum Zweck des Rauchens stellt die Einlegung einer Pause dar. Dies gilt auch für eine Unterbrechung der Arbeitsleistung durch Rauchen nach Verlassen des Arbeitsplatzes aus anderen Gründen. Pausen gehören nicht zur Arbeitszeit. Es gelten insoweit die üblichen Dokumentationspflichten durch Bedienen des Zeiterfassungsgerätes.

4. Sonstige Regelungen

Das Rauchverbot gilt generell für die ganze Hochschule, somit für alle Beschäftigten und Studierende wie auch für Gäste, Besucher und die in den Gebäuden der Hochschule tätigen Mitarbeiter von Fremdfirmen.

Die Beschäftigten werden darauf hingewiesen, dass sie sich bei Fragen zum Rauchen an den betriebsärztlichen Dienst wenden und an Raucherentwöhnungskursen teilnehmen können.

5. Verstoß

Jeder Verstoß gegen eine Regelung stellt eine Arbeits- bzw. Dienstpflichtverletzung dar, die arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann.

6. Inkrafttreten

Die dienstliche Anordnung tritt am 16.03.2015 in Kraft.

Ludwigsburg, den 13.03.2015



Prof. Dr. Melenk

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rektors beauftragt



Ingrid Dunkel

Kanzlerin